

## Allgemeine Lizenzbedingungen für Schmetterling Marken

### 1. Allgemeines:

Auf Markenlizenzvereinbarungen sowie sonstiger Vereinbarungen über die Gewährung von Markenlizenzen (die „Lizenzvereinbarung“) zwischen der Schmetterling Reisen GmbH & Co. KG oder anderen Unternehmen aus der Schmetterling Gruppe („SCHMETTERLING“), und einem Lizenznehmer, seinen 100 %-igen Niederlassungen, Tochtergesellschaften und anderen Firmen (hiernach der „Lizenznehmer“) finden die folgenden Bedingungen Anwendung („Nutzungsbedingungen“). Diese Nutzungsbedingungen definieren die Bedingungen, unter denen der Lizenznehmer die in der Lizenzgewährung bestimmten Marken und Logos von SCHMETTERLING in bzw. auf seinen Produkten, Werbematerialien sowie Websites sowie sonstigen Leistungen (die „Waren des Lizenznehmers“) verwenden darf.

### 2. Lizenzgewährung

Schmetterling ist Eigentümer oder ausschließlicher Lizenznehmer verschiedener Markenzeichen und Logos („Marken“). SCHMETTERLING gewährt dem Lizenznehmer mit der Lizenzvereinbarung die nicht-exklusive, nicht übertragbare, beschränkte Lizenz für die Verwendung der in der Lizenzvereinbarung genannten Marke (-n), und zwar gemäß der in **der Lizenzvereinbarung beschriebenen Art und Weise, diesen Nutzungsbedingungen und den Richtlinien in Anhang A (die „Darstellungsrichtlinien“) bzw. jeglichen Überarbeitungen dieser**. Der Lizenznehmer hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um sich an überarbeitete Listen mit lizenzierten Marken bzw. *Darstellungs-Richtlinien* zu halten, die sich von Anhang A unterscheiden.

### 3. Dauer

- 3.1. Das Nutzungsrecht für die Marken gilt vom Datum seiner Gewährung so lange, bis eine Partei sie nach eigenem Ermessen per schriftlicher Benachrichtigung der anderen Partei mit einer Frist von einem Monat kündigt.
- 3.2. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit rechtskräftiger Löschung der Vertragsmarke.
- 3.3. Unabhängig von den sonstigen in der Lizenzvereinbarung oder diesen Nutzungsbedingungen geregelten ordentlichen Kündigungsvorschriften bzw. Beendigungstatbeständen kann die Lizenzvereinbarung von Schmetterling mit sofortiger Wirkung aus folgenden Gründen gekündigt werden:
  - wenn der Lizenznehmer, dessen Handelsvertreter, Großhändler und Importeure die Vertragsmarke für Produkte/Dienstleistungen benutzen, die nicht durch die Lizenzvereinbarung oder die Nutzungsbedingungen gedeckt sind oder denen der Lizenzgeber nicht zugestimmt hat, sofern diese Nutzung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Unterlassungsaufforderung eingestellt wird;
  - wenn der Lizenznehmer seine wesentlichen Pflichten aus der Lizenzvereinbarung oder diesen Nutzungsbedingungen oder eine andere wesentliche Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen verletzt, sofern dieser Vertragsbruch nicht innerhalb von 5 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch Schmetterling abgestellt wird. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, eine Verletzung der Beschränkungen nach Ziffer 5 sowie eine Verletzung der Pflicht nach Ziffer 6.2;
  - wenn der Lizenznehmer liquidiert oder über das Vermögen des Lizenznehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein ähnlich schwerwiegendes Verfahren gegen den Lizenznehmer eingeleitet wird.

### 4. Zustimmung zur Übertragung

- SCHMETTERLING ist berechtigt, die Lizenzvereinbarung sowie diese Nutzungsbedingungen auf eine der Schmetterling-Gruppe zugehörige Gesellschaft, z.B. eine Schmetterling Trademark Gesellschaft, zu übertragen. Der Lizenznehmer stimmt bereits durch Abschluss der Lizenzvereinbarung und Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen einer Übertragung auf eine nach Satz 1 bestimmte Gesellschaft zu.

## 5. Beschränkungen

5.1. Der Lizenznehmer darf die lizenzierten Marken:

- NICHT vergeben oder übertragen. Auch hat der Lizenznehmer NICHT das Recht, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SCHMETTERLING im Rahmen dieser Vereinbarung Unterlizenzen zu vergeben, außer zu Vervielfältigungszwecken wie z. B. für Verpackungen oder Werbung;
- außer zudem in der Lizenzvereinbarung angegebenen Zweck OHNE vorherige Absprache von SCHMETTERLING NICHT verwenden oder vervielfältigen;
- NICHT in irgendeiner Weise entgegen den Darstellungsrichtlinien verändern;
- NICHT so zusammen mit seinen eigenen Marken oder denen von Drittanbietern verwenden, dass eine Markenkombination oder Verbundmarke entsteht;
- NICHT oder so darstellen, dass der Eindruck entsteht, dass seine Waren oder Dienste von SCHMETTERLING oder unter Aufsicht von SCHMETTERLING bereitgestellt werden.

5.2. Der Lizenznehmer akzeptiert und erklärt sich einverstanden, dass alle Rechte, Titel und Ansprüche bezüglich der lizenzierten Marken bei SCHMETTERLING verbleiben und jegliche Verwendung dieser Marken durch den Lizenznehmer SCHMETTERLING zu Gute kommt.

5.3. Der Lizenznehmer darf

- KEINE Aktionen starten, die den Ruf oder den Goodwill von SCHMETTERLING oder seinen Marken schädigen könnten
- KEINE Aktionen unternehmen, die die Eigentümerschaft von SCHMETTERLING an den lizenzierten Marken in Frage stellen
- weder SCHMETTERLINGS Rechte an den oder Ansprüche auf die lizenzierten Marken in Frage stellen noch Zweifel daran unterstützen; und
- KEINE Versuche unternehmen, lizenzierte Marken bzw. jegliche ähnlichen Warenzeichen oder Logos bzw. solche, die lizenzierte Marken enthalten, als Marken, Geschäfts- oder Domain-Namen in irgendeinem Land registrieren zu lassen.
- die lizenzierten Marken NICHT auf oder in Verbindung mit pornografischen, moralisch zweifelhaften oder anderweitig dem Ruf SCHMETTERLINGS als Anbieter hochwertiger Leistungen entgegenstehenden Materialien (auch Websites) verwenden;
- die lizenzierten Marken weiterhin NICHT auf oder in Verbindung mit Materialien verwenden, die eine Diffamierung von SCHMETTERLING, seinen Zulieferern oder Kunden darstellen;
- die lizenzierten Marken weiterhin NICHT auf oder in Verbindung mit Materialien verwenden, die Staats- und Bundesrecht bzw. die Rechte oder Vorschriften anderer Länder verletzen.

5.4. Im Falle einer Verletzung der Lizenzvereinbarung, diesen Nutzungsbedingungen oder den von SCHMETTERLING bereit gestellten Darstellungsrichtlinien kann SCHMETTERLING außer den anderen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln eine Unterlassungsklage anstrengen.

## 6. Pflichten des Lizenznehmers

6.1. Der Lizenznehmer hat die lizenzierten Marken entsprechend der Lizenzvereinbarung, diesen Nutzungsbedingungen und den in Anhang A beigefügten Darstellungsrichtlinien bzw. den von SCHMETTERLING von Zeit zu Zeit gegebenen Anweisungen zu verwenden. Eine solche Verwendung beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf, den Einsatz entsprechender Markensymbole und Mitwirkendeninfos in Verbindung mit den lizenzierten Marken und den Waren oder der Werbung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer erklärt sich weiter damit einverstanden, Überarbeitungen von Anhang A durch SCHMETTERLING zu akzeptieren und einzuhalten, die lediglich einer vor der Überarbeitungsbenachrichtigung durch SCHMETTERLING abgeschlossenen, gewerblich akzeptablen Auslaufphase für den Bestand und die Verpackungen des Lizenznehmers unterliegen. Der Lizenznehmer übernimmt alle Kosten für Änderungen an seinen Waren, die durch Überarbeitungen von Anhang A durch SCHMETTERLING entstehen.

6.2. Der Lizenznehmer wird die Vertragsmarke stets mit dem Eintragungsvermerk ® versehen und darauf hinweisen, dass es sich um eine eingetragene Marke von SCHMETTERLING handelt.

## 7. Zusammenarbeit

Auf Anfrage und zu Lasten von SCHMETTERLING hat der Lizenznehmer SCHMETTERLING alle notwendigen Proben vorzulegen bzw. Dokumente auszufertigen, die die Rechte von SCHMETTERLING an den lizenzierten Marken schützen bzw. sichern, bzw. es SCHMETTERLING zu ermöglichen, Rechte an den lizenzierten Marken zu sichern oder zu erhalten. Der Lizenznehmer erklärt sich weiter damit einverstanden, seine Kontaktdaten bereit zu stellen und SCHMETTERLING bezüglich der Kontaktinfoelemente auf dem Laufenden zu halten, und zwar zum Zwecke der Zustellung von Benachrichtigungen bezüglich der Lizenzvereinbarung diesen Nutzungsbedingungen bzw. Überarbeitungen von Anhang A.

## 8. Benachrichtigung über eine Lizenzverletzung

Der Lizenznehmer hat SCHMETTERLING unverzüglich schriftlich über jegliche, die Rechte von SCHMETTERLING verletzende Verwendung der lizenzierten Marken oder Marken oder Namen, die leicht mit ihnen verwechselt werden könnten, zu informieren. Der Lizenznehmer darf ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis durch SCHMETTERLING keinerlei Aktionen diesbezüglich unternehmen. Der Lizenznehmer hat SCHMETTERLING und seinen Rechtsbeistand in vollem Maße bei allen rechtlichen oder von SCHMETTERLING als angemessen befundenen Aktionen zu unterstützen, um Rechte, Titel und Ansprüche von SCHMETTERLING bezüglich der lizenzierten Marken zu schützen.

## 9. Verfahren bei Lizenzverletzungen

Im Falle einer Verletzung der Rechte an den lizenzierten Marken oder bei Verwendung wesentlich mit ihnen übereinstimmenden Namen, Warenzeichen oder Logos durch Dritte hat alleine SCHMETTERLING das Recht, nach eigenem Ermessen entsprechende Schritte gegen die zuwiderhandelnde Partei zu ergreifen und entsprechende Gespräche zu führen, darunter Abfindungsverhandlungen, sowie jegliche, aus solchen Verfahren hervorgehende Schadenszahlungen einzubehalten.

## 10. Qualitätskontrolle & -prüfung

Der Lizenznehmer darf die lizenzierten Marken nur in der angegebenen Weise verwenden und das nur so lange, wie die Qualität einer solchen Verwendung und die Produkte und Materialien selbst den gleichen hohen Standard aufweisen wie alle Produkte und Dienste von SCHMETTERLING.

## 11. Vorherige Unterbreitung von Proben

Auf Anforderung hat der Lizenznehmer SCHMETTERLING Proben aller Materialien mit den lizenzierten Marken vor ihrem kommerziellen Einsatz zwecks Prüfung und Genehmigung vorzulegen. SCHMETTERLING hat das Recht, begründete Einwände gegen alle Proben zu erheben, deren Verwendung oder Verbreitung nach Einschätzung von SCHMETTERLING den Wiedererkennungswert oder das Qualitätsimage der lizenzierten Marken schädigt oder die Anforderungen dieser Richtlinie oder Lizenzvereinbarung mit SCHMETTERLING nicht erfüllt. Im Falle eines solchen Einwands hat der Lizenznehmer die beanstandeten Materialien vor ihrer Verwendung/Verbreitung entsprechend zu modifizieren. Der Lizenznehmer übernimmt die Kosten für notwendige Überarbeitungen oder Modifikationen an seinen Waren, um die Erfüllung der Qualitätsanforderungen von SCHMETTERLING zu gewährleisten.

## 12. Gewährleistung und Haftung

- 12.1. Der Lizenznehmer wird SCHMETTERLING entschädigen und von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus und im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten entstehen, sofern die Ansprüche und Haftungen nicht von SCHMETTERLING zumindest überwiegend mit zu vertreten sind. Überwiegend zu vertreten hat SCHMETTERLING Schäden, die kausal auf Grund seiner Weisungsrechte nach diesem Vertrag zu Stande gekommen sind. Im Übrigen gilt § 254 BGB.
- 12.2. SCHMETTERLING übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Vertragsmarke keine Rechte Dritter verletzt werden. SCHMETTERLING erklärt jedoch, dass ihm solche Rechte nicht bekannt sind. Eine Haftung für Freiheit von Mängeln, insbesondere der Abhängigkeit von Schutzrechten Dritter, wird nicht übernommen.
- 12.3. SCHMETTERLING gewährleistet, dass die gewährte Marke nicht verpfändet wurde, dass keine alleinigen Nutzungsrechte oder sonstigen dinglichen Rechte eingeräumt wurden und dass die Vertragsmarke nicht Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren ist und keinen sonstigen laufenden Verfahren unterliegt.

**13. Verschiedenes**

- 13.1. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 13.2. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die vom wirtschaftlichen Zweck her der unwirksamen am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke dieses Vertrages.
- 13.3. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bamberg.

**14. Anhang A**